



Anerkannte einschlägige Berufspraxis für den Studiengang BASA-online, FH-Münster

Stand: Oktober 2017

Die geforderte Berufspraxis muss alle drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Einschlägigkeit (mind. 50 % der Tätigkeit)

Als einschlägige Berufspraxis werden Tätigkeiten in den Feldern der Sozialen Arbeit anerkannt, die durch folgende Definition von Sozialer Arbeit umrissen werden:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlage der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

(Def. der International Federation of Social Workers, IFSW, 2000)

Soziale Arbeit nimmt eine flankierende, die Menschen befähigende Funktion wahr. Sie unterstützt und initiiert Selbstlernprozesse (informell und non-formal), ohne dabei eine formale Lehre anzuvisieren. Kausalketten (Wenn-dann-Folgerungen) sind keine Methodik der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit handelt vielmehr technisch autonom.

Eine pflegerische oder verwaltende Tätigkeit lässt sich für die Soziale Arbeit daher nicht ableiten und wird somit nicht anerkannt.

2. Berufserfahrung mind. 3 Jahre

Es sind mindestens drei Jahre (36 Monate) einschlägige Berufserfahrung bis zum Semesterbeginn (Sommersemester: 1. März / Wintersemester: 1. September) nachzuweisen. Die erforderliche Berufspraxis kann sich aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen zusammensetzen. Jede Tätigkeit ist separat nachzuweisen.

3. Wochenstundenumfang

Für die Berufspraxis vor dem Studium ist ein Stundennachweis über mind. 19 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit (Hälfte Vollzeittätigkeit) zu erbringen. Für die Berufstätigkeit während des Studiums ist ein Nachweis über mind. 15 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit erforderlich. Mehrere Arbeitsverhältnisse müssen insgesamt die erforderliche Anzahl an Wochenstunden umfassen.

Alle hier erwähnten Nachweise sind in schriftlicher Form vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten müssen alle unter 1 - 3 genannten Kriterien erfüllen und sind in der angegebenen Form nachzuweisen:

Berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

⇒ Nachweis durch den Arbeitgeber

Selbstständige Tätigkeit nach §§ 27 - 35 SGB VIII

⇒ Nachweis durch eine oder mehrere kooperierende Institution/en oder durch das zuständige Amt

Anerkennungsjahr in einschlägigen Berufsausbildungen (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis: Eine Anerkennung als Berufspraxis erfolgt nur, wenn das Anerkennungsjahr nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war. Einschlägige Berufsausbildungen sind: Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Kinderdorfmutter/-vater, Sozialassistent/in, Sozialhelfer/in

Zivildienst (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch Dienststelle

Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch Dienststelle oder Träger oder zuständige Behörde

Ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Hinweis: Eine Anerkennung als Berufspraxis erfolgt nur, wenn die ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war.

Ehrenamt (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Freiwilliges Praktikum (Anerkennung max. 1 Jahr)

⇒ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Nicht anerkannt werden:

Tätigkeiten, die nicht die o.g. Kriterien erfüllen

Tätigkeiten, für die nicht die erforderlichen Nachweise erbracht werden

Ausbildungszeiten (Studium oder Beruf)

Elternzeit, Kindererziehungszeit